

Begründung zur Gesetzesvertretenden Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung des Datenschutzgesetzes der EKD zum Zwecke der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt (Aufarbeitungsverordnung - AVO)

A. Allgemeines:

Die institutionelle Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich liegt im herausragenden Interesse der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie wie auch der Gesamtgesellschaft. Sexualisierte Gewalt kann lebenslanges Leid verursachen. Sie widerspricht den Kernaussagen der christlichen Botschaft. Sie ist das Gegenteil von Nächstenliebe.

Es ist beschämend, wenn institutionelle Voraussetzungen der Diakonie und der evangelischen Kirche Täterstrategien zum Missbrauch ermöglichen. Um dies verhindern zu können, muss sexualisierte Gewalt im evangelischen und diakonischen Bereich systematisch untersucht werden. Hierzu sind Diakonie und Kirche auf die Hinzuziehung wissenschaftlicher Expertise angewiesen. Die Synode der Ev. Kirche in Deutschland hat daher im November 2018 beschlossen, dass eine externe wissenschaftliche Gesamtstudie der Evangelischen Kirche in Deutschland vorgenommen wird, die die systemisch bedingten Risikofaktoren sexualisierter Gewalt speziell im evangelischen Bereich analysiert (Beschluss zur Verantwortung und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche vom 14.11.2018 [ABl. EKD S. 274]). Die Studie ist Teil eines umfassenden Maßnahmenpakets zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, das die Synode der EKD im November 2018 beschlossen hatte.

Das aufgrund des Synodenbeschlusses konzeptionierte und von Rat und Kirchenkonferenz beschlossene Forschungsprojekt zur wissenschaftlichen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Kirche und Diakonie strebt auch die Einsichtnahme in Personalakten an, um sehen zu können, wie die jeweiligen Dienststellen auf einen Verdacht sexualisierter Gewalt reagiert haben und welche systemischen Faktoren Übergriffe erleichterten oder Interventionen erschwerten. Von einem unabhängigen Forschungsverbund sollen in mehreren Teilstudien Ursachen und Rahmenbedingungen von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie untersucht werden. Dabei sind haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende sowie Ehrenamtliche im Blick. Die Studie soll innerhalb von drei Jahren Ergebnisse liefern und wird intensiv von Betroffenen begleitet.

Das Forschungsprojekt zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt wird durchgeführt durch den Forschungsverbund ForuM (Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland) unter der Leitung von Prof. Dr. Martin Wazlawik von der Hochschule Hannover. Die Studie besteht aus fünf themenbezogenen Teilprojekten. Damit soll eine empirische Basis für weitere Aufarbeitungsschritte und die fortlaufende Verbesserung der Präventionsprogramme und Interventionsstrukturen entstehen. Ergebnisse der Studie sollen im Herbst 2023 vorliegen (EKD Pressemitteilung 04.12.2020).

Um den Forschenden die Einsicht in Personalakten von Pfarrdienstverhältnissen und Kirchenbeamtenverhältnissen sowie in Disziplinarakten zu ermöglichen, hat die EKD-Synode am 9. November 2020 im Rahmen des Dienstrechtsänderungsgesetzes 2020 Ergänzungen des § 61 Absatz 6 PfdG.EKD, des § 16 Absatz 6 KBG.EKD und des § 23 Absatz 5 DG.EKD beschlossen (ABl. EKD 2020, S. 280). Damit wurde für die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse eine Rechtsgrundlage zum Erlass einer Aufarbeitungsverordnung geschaffen. Daneben besteht auch eine allgemeine Verordnungsermächtigung im Datenschutzgesetz (§ 54 Absatz 1 DSGVO). Auf dieser Grundlage hat die EKD zunächst Rechtsverordnung vorgelegt

und ein Stellungnahmeverfahren dazu eröffnet („Verordnung zur Regelung des Umgangs mit Personal- und Sachakten im Zusammenhang mit der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt). Diese Rechtsverordnung sollte die Akteneinsicht durch Forschende für öffentlich-rechtlich wie privatrechtlich Beschäftigte einheitlich regeln. Inhaltlich lehnte sich der Entwurf eng an die Regelungen in § 476 Strafprozessordnung (StPO) und § 42a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) betreffend personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Straftaten an.

Das Kirchenrechtlichen Institut der EKD wurde um ein Gutachten zur Frage gebeten, ob und inwieweit die Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass des vorgelegten Verordnungsentwurfs ausreichend sind. Das am 17. Februar 2021 vorgelegte Gutachten, veröffentlicht in ZevKR 2021, Heft 2 stellt im Fazit fest:

1. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur wissenschaftlichen Aufarbeitung von Vorgängen sexualisierter Gewalt in Kirche und Diakonie kann nicht allein auf das EKD-Datenschutzgesetz gestützt werden, sondern bedarf spezifischer Regelungen.

2. Im Hinblick auf den Regelungsbedarf, der sich aus §§ 13 Abs. 2 Nr. 10, 14, 49 Abs. 1 DSGVO.EKD ergibt, kann die Regelung durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 DSGVO.EKD erfolgen.

3. Soweit es um Beschäftigte in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen geht, sind durch das Dienstrechtsänderungsgesetz 2020 die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen worden, um weitere Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen.

4. Soweit es um privatrechtliche Beschäftigungsverhältnisse geht, fehlt es an einer ausreichenden Rechtsgrundlage für eine über § 49 Abs. 4 DSGVO.EKD hinausgehende Offenlegung. § 54 Abs. 1 und 2 DSGVO.EKD kommen hierfür nicht in Betracht, da es nicht lediglich um Regelungen zur Durchführung und Ergänzung des EKD-Datenschutzgesetzes, sondern um seine Modifikation geht.

5. Ehrenamtlich Beschäftigte werden durch §§ 49, 4 Nr. 20 DSGVO.EKD nicht erfasst. Die Verarbeitung ihrer Daten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des EKD-Datenschutzgesetzes und kann im Übrigen durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 DSGVO.EKD geregelt werden.

6. Der Entwurf der Aufarbeitungs-VO vom 3. Dezember 2020 steht nach gegenwärtiger Einschätzung im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung und anderen Vorgaben des staatlichen Rechts.

7. Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur wissenschaftlichen Aufarbeitung von Vorgängen sexualisierter Gewalt in Kirche und Diakonie ist im Übrigen einzelfallbezogen im Hinblick auf das Forschungsvorhaben und den betroffenen Datenbestand zu prüfen und im Vollzug sicherzustellen.

Damit ist deutlich, dass die Akteneinsicht durch Forschende nicht allein auf eine Verordnung nach § 54 DSGVO-EKD gestützt werden kann und es daher auch bei privatrechtlich Beschäftigten einer expliziten kirchengesetzlichen Grundlage bedarf. Hierauf wird mit der vorliegenden gesetzesvertretenden Verordnung reagiert. Dieses Vorgehen stellt die Aufarbeitung direkt unter das DSGVO-EKD, das unmittelbar verbindlich gilt. Da das Datenschutzrecht bereits EKD-Materie ist, ist es nicht erforderlich, zusätzlich eine synodale Zustimmung aller Gliedkirchen einzuholen. Zudem ist wegen des europarechtlichen Vorranges des kirchlichen Datenschutzrechts gegenüber dem staatlichen Datenschutzrecht (Art. 91 DSGVO) auch die Diakonie eingeschlossen.

Es ist unabdingbar, dass die EKD und ihre Gliedkirchen sichere Rechtsgrundlagen für eine transparente, konsequente und umfassende Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext schaffen.

Die Voraussetzungen hierfür werden durch die vorliegende gesetzesvertretende Verordnung geschaffen. Diese Regelungen umfassen gleichermaßen öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Dienstverhältnisse sowie ehrenamtlich Tätige in allen zugeordneten Einrichtungen, insbesondere in Diakonie und Mission. Durch die gesetzesvertretende Verordnung gemäß Artikel 29 Absatz 2 i.V.m. Artikel 10a Absatz 1 GO-EKD soll das EKD-Datenschutzgesetz so angepasst werden, dass Schriftgut einschließlich Personalakten für die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt verwendet werden dürfen und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und von der zuständigen kirchlichen Stelle Beauftragten eine Einsichtnahme ermöglicht werden kann. Jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten bedarf einer Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Personalakten. Besteht eine solche nicht, wäre in jedem Einzelfall die Einwilligung der Person erforderlich, in deren Personalakte Einsicht genommen wird.

Der Weg einer gesetzesvertretenden Verordnung anstelle eines synodalen Kirchengesetzes wurde gewählt, weil das von Artikel 29 Absatz 2 Satz 5 GO-EKD verlangte Stellungnahmeverfahren bis zur konstituierenden EKD-Synode im Mai 2021 nicht abgeschlossen werden konnte. Die Aktenarbeit im Rahmen der von den Gliedkirchen unterstützten Aufarbeitungsstudie sollte aber eigentlich schon im April 2021 beginnen. Daher kann die EKD-Synode im November 2021 nicht abgewartet werden, so dass wegen Eilbedürftigkeit eine gesetzesvertretende Verordnung gemäß Artikel 29 Absatz 2 GO-EKD erforderlich ist. Diese kann am 1. Juli 2021 in Kraft treten. Sie ist der EKD-Synode im November 2021 vorzulegen. Diese kann die gesetzesvertretende Verordnung aufheben oder ändern. Fasst sie keinen Beschluss, ist die Aufarbeitungsverordnung gültig wie ein synodal verabschiedetes Kirchengesetz.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Änderung des EKD-Datenschutzgesetzes

1. Ergänzung der Inhaltsübersicht

Aufgrund der Einfügung des § 50a DSG-EKD ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

2. Zu § 4 Nr. 22

Der Begriff institutionelle Aufarbeitung wird legaldefiniert.

Vorausgesetzt ist der Begriff der „sexualisierten Gewalt“, welcher nicht im EKD-Datenschutzgesetz erläutert wird, um nicht zuletzt die Auslegung für die Fortentwicklung der wissenschaftlichen und juristischen Debatte offenzuhalten. Eine Definition sexualisierter Gewalt findet sich in § 2 Absätze 1 bis 3 der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 (ABl. EKD S. 270, 2020 S. 25, - hier zitiert als GewaltschutzRL) sowie in den gliedkirchlichen Präventions- und Gewaltschutzgesetzen. Sexualisierte Gewalt liegt immer vor, wenn eine der Straftaten verwirklicht wurde, die in § 72a SGB VIII genannt wird und zum Ausschluss von der Arbeit mit Jugendlichen führt. Dieselben Straftaten werden in § 124 Absatz 2 SGB IX und § 75 Absatz 2 SGB XII für die Arbeit mit behinderten und auf Sozialhilfe angewiesenen Menschen aufgeführt.

Weitergehende Kriterien enthalten § 2 Absätze 2 und 3 der GewaltschutzRL. Gemäß § 2 Absatz 2 Gewaltschutzrichtlinie kann sexuell bestimmtes Verhalten gegenüber Minderjährigen im

Sinne des § 2 Absatz 1 der Richtlinie insbesondere unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber der Täterin oder dem Täter fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist sexuell bestimmtes Verhalten stets als unerwünscht anzusehen. Gemäß Absatz 3 Gewaltschutzrichtlinie kann sexuell bestimmtes Verhalten gegenüber Volljährigen insbesondere unerwünscht sein, wenn die Person aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist. Näheres kann der Begründung zur GewaltschutzRL unter [45782.pdf \(kirchenrecht-ekd.de\)](https://www.kirchenrecht-ekd.de/45782.pdf) entnommen werden.

Der Begriff „institutionelle Aufarbeitung“ hat als Legaldefinition Eingang in § 4 DSG-EKD gefunden.

Die institutionelle Aufarbeitung dient folgenden Zwecken:

- Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen sexualisierter Gewalt,
- Identifikation von Strukturen, die sexualisierte Gewalt ermöglicht oder erleichtert oder aber erschwert und begrenzt haben oder in Zukunft erschweren oder begrenzen können,
- Identifikation von Strukturen, die die Aufdeckung sexualisierter Gewalt erschwert oder aber eine wirkungsvolle Intervention ermöglicht haben oder in Zukunft ermöglichen können,
- Beschreibung des Umgangs mit Betroffenen und Beschuldigten bzw. Täterinnen und Tätern bzw. (zu Unrecht) Beschuldigten und möglichen Verbesserungen dieses Umgangs.

Eingeschlossen sind beschreibende als auch erklärende Vorgehensweisen, die auf den Bereich der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie insgesamt oder in Teilen zielen und einem oder mehreren von vier unterschiedlichen Zwecken dienen. 1) Es sollen Tatsachen, Ursachen und Folgen sexualisierter Gewalt erfasst werden. Hierunter fallen sowohl quantitative als auch qualitative Beschreibungen von Taten sexualisierter Gewalt, ihrer Kontexte und Auswirkungen. 2) Es sollen Strukturen identifiziert werden, die sexualisierte Gewalt ermöglicht oder erleichtert haben. Solche Risikofaktoren aber auch Faktoren, die sexualisierte Gewalt erschwert und begrenzt haben bzw. in Zukunft erschweren oder begrenzen können, zu erkennen, dient insbesondere der Prävention sexualisierter Gewalt. Damit wird insbesondere der Aspekt der Lehren für die Prävention sexualisierter Gewalt aus institutioneller Aufarbeitung betont. 3) Es sollen Strukturen identifiziert werden, die die Aufdeckung sexualisierter Gewalt erschwert haben. Hierunter fallen Faktoren, die eine Aufdeckung der Tat zum Tatzeitpunkt aber auch zu späteren Zeiten verhindert haben. Im Sinne der Verbesserung der Arbeit der Intervention bei einer Tat fallen hierunter umgekehrt auch Faktoren, die eine wirkungsvolle Intervention ermöglicht haben oder in Zukunft ermöglichen können. 4) Es soll der Umgang mit Betroffenen und Beschuldigten bzw. Täterinnen und Tätern und möglichen Verbesserungen dieses Umgangs beschrieben werden. Auch die Betrachtung des Umgangs mit zu Unrecht Beschuldigten und ihrer (unterlassenen) Rehabilitation ist notwendiger Bestandteil der institutionellen Aufarbeitung. Hier geht es um das gesamte Handeln bzw. Unterlassen im Kontext einer Tat sexualisierter Gewalt, das verschiedene Personen bzw. Personengruppen berührt. Davon kann auch Handeln bzw. Unterlassen zu einem deutlich späteren Zeitpunkt als dem Zeitpunkt der Tat umfasst sein.

Auch Einzelfallbeschreibungen und -studien können Teil der institutionellen Aufarbeitung sein, wenn sie der systematischen Erfassung und Analyse sexualisierter Gewalt dienen. Vom Begriff der institutionellen Aufarbeitung ist aber die individuelle Aufarbeitung einzelner Betroffener sexualisierter Gewalt zu unterscheiden, die ggf. aber durch institutionelle Aufarbeitung unterstützt werden kann. Die individuelle Aufarbeitung wird von Seiten der Landeskirchen durch Anerkennungsleistungen und Unterstützungsleistungen sowie durch Disziplinarverfahren, Seelsorge und individuelle Begleitung unterstützt.

3. Zu § 7 Absatz 1 Nr. 9 bis 11

§ 7 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Daten zu einem anderen Zweck als dem, zu dem sie ursprünglich erhoben wurden, verarbeitet werden dürfen. Die Verarbeitung zum Zweck der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt wird durch die neue Nr. 11 hinzugefügt. Nr. 9 und Nr. 10 werden redaktionell angepasst. Über den Verweis auf § 50a sind die dort beschriebenen Tatbestandsmerkmale zu prüfen, so dass notwendige Schutzmaßnahmen für die Betroffenen im Sinne des Datenschutzes sichergestellt sind.

4. Zu § 13 Absatz 2 Nr. 9 bis 11

Die Regelung erlaubt die Verarbeitung auch besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des § 4 Nr. 2 für den Zweck der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt. Hierzu können insbesondere Daten zum Sexualleben und zur sexuellen Orientierung von Personen gehören, die wegen sexualisierter Gewalt beschuldigt oder verurteilt wurden, oder die von sexualisierter Gewalt betroffen waren. Diese Daten sind erheblich bei Präventionsüberlegungen. Die Verarbeitung zum Zweck der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt wird durch die neue Nr. 11 hinzugefügt.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten haben einen erhöhten Schutzbedarf. Dem trägt die neue Nummer 11 Rechnung. Zum einen sind die Bedingungen des § 50a einzuhalten. Was die Offenlegung nach § 50a Absatz 2 betrifft sind umfassende Bedingungen beschrieben, wonach die Interessen der betroffenen Person durch angemessene Maßnahmen Berücksichtigung finden (s.u.).

Nr. 9 und Nr. 10 werden redaktionell angepasst.

5. Zu § 49 Absatz 4 Nr. 5

§ 49 stellt personenbezogene Daten aus Dienst- und Arbeitsverhältnissen unter besonderen Schutz. Gleichwohl erfordert es die institutionelle Aufarbeitung sexualisierter Gewalt, dass diese Daten im Rahmen der Regelung des § 50a verarbeitet werden. Über den neu aufgenommenen Verweis in § 49 Absatz 4 Nr. 5 DSGVO-EKD findet der neue § 50a somit in allen Beschäftigungsverhältnissen Anwendung bei der Datenverarbeitung zum Zweck der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt.

Bei Ehrenamtlichen richtet sich die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach den allgemeinen Bestimmungen des EKD-Datenschutzgesetzes. Dazu wurden in § 7 und § 13 DSGVO-EKD die „institutionelle Aufarbeitung sexualisierter Gewalt“ als ein weiterer legitimierender Zweck eingefügt. Für die Durchführung der Datenverarbeitung findet dann auch hier der neue § 50a Anwendung

6. Zu § 50a

Mit der Änderung des EKD-Datenschutzgesetzes wird ein neuer § 50a DSGVO-EKD geschaffen, der auch Regelungsinhalte der zunächst geplanten Aufarbeitungsverordnung aufnimmt. Diese wird daneben nicht mehr benötigt. Die Änderung des DSGVO-EKD ist aber so gefasst, dass daneben eine ausführende Verordnung weiter möglich ist. § 50a ist das Ergebnis einer grundsätzlichen Interessenabwägung durch den Gesetzgeber. Auf der einen Seite steht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung möglicher Betroffener sexualisierter Gewalt und möglicher Beschuldigter oder Täter/innen. Auf der anderen Seite steht das Interesse an der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt. Beide Interessen finden im vorliegenden Entwurf angemessene Berücksichtigung.

Zu Absatz 1

Satz 1 stellt fest, dass an der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt ein überragendes kirchliches Interesse besteht. Es wurde mit dem „überragenden Interesse“ bewusst ein neuer Terminus eingeführt. Bei der Verarbeitung nach § 50a geht es nicht nur um die abstrakte Möglichkeit, personenbezogene Daten zu verarbeiten, es soll vielmehr deutlich gemacht werden, dass zur institutionellen Aufarbeitung keine Alternative besteht.

Satz 1 hat die Wirkung eines Programmsatzes, erschöpft sich aber nicht darin. Das überragende kirchliche Interesse geht über die Formulierung „im kirchlichen Interesse“ im § 6 Nummer 4 DSGVO hinaus, bleibt aber unter dem „zwingenden kirchlichen Interesse“. Die Festlegung auf ein kategorisches zwingendes kirchliches Interesse hätte bewirkt, dass das Widerspruchsrecht gemäß § 25 Absatz 2 gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten von vornherein ausgeschlossen wäre. Kurz vor dieser Aussage stoppt der Gesetzentwurf, aber der Schritt vom überragenden kirchlichen Interesse zu einem zwingenden kirchlichen Interesse ist klein, so dass in der Regel bei der Verarbeitung zum Zweck der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt das zwingende kirchliche Interesse anzunehmen sein wird. Es obliegt jedoch der verantwortlichen Stelle, bei Vorliegen eines Widerspruchs nach § 25 Absatz 1 zunächst zu prüfen, ob Gründe, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, vorliegen. Nur wenn diese vorliegen, werden die Rechtsfolgen des § 25 Absatz 2 DSGVO ausgelöst. Es besteht jedoch kein Automatismus, wonach ein Stopp der Verarbeitung erfolgen müsste, denn § 25 Absatz 2 DSGVO nennt neben der verpflichtenden Rechtsvorschrift und dem überwiegenden Interesse einer dritten Person auch das zwingende kirchliche Interesse an der Verarbeitung. § 50a Absatz 1 Satz 1 soll Richtschnur in diesem Entscheidungsprozess sein.

Betroffenen im Sinne des Datenschutzgesetzes steht es dessen ungeachtet frei, die in § 47 Absatz 1 Nummer 3 DSGVO beschriebenen Rechtsbehelfe zu bemühen. Nicht aufgenommen wurde eine Vorschrift, wonach Rechtsbehelfe gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zur institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt keine aufschiebende Wirkung haben, wie es von einigen Gliedkirchen vorgeschlagen wurde. Dies hätte in Spannung zur Systematik des Datenschutzgesetzes gestanden. Dem Datenschutzgesetz liegt keine Verwaltungsaktlogik zugrunde (anders in §§ 44, 45 und 47 Absatz 1 Nummer 1 DSGVO, wo es um das Handeln der Aufsichtsbehörde geht). Denn das DSGVO setzt nicht voraus, dass die verantwortliche Stelle öffentlich-rechtlich ausgestaltet ist. Vielmehr fallen in den Anwendungsbereich gemäß § 2 Absatz 1 DSGVO auch die zugeordneten kirchlichen und diakonischen Dienste, Einrichtungen und Werke ohne Rücksicht auf deren Rechtsform. § 50a richtet sich mithin unterschiedslos an Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereine, GmbHs usw., sofern die Definition der kirchlichen Stelle gemäß § 2 Absatz 1 erfüllt ist.

Absatz 1 Satz 2 erlaubt grundsätzlich die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt. Auch vor der Stufe der Offenlegung wird es in den kirchlichen Stellen für die institutionelle Aufarbeitung sexualisierter Gewalt erforderlich sein, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Hierzu könnte gehören, dass durch eigene Mitarbeitende Auswertungen des Aktenmaterials getätigt werden. Hierbei sind die allgemeinen Bestimmungen einzuhalten, so die Verarbeitungsgrundsätze des § 5 DSGVO. Zu diesen gehören die Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung sowie Integrität und Vertraulichkeit. Auch die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 27 und die IT-Sicherheit sind in diesem Zusammenhang zu nennen. Diese Verarbeitungsbedingungen gelten ohne Weiteres auch für § 50a Absatz 2-4 DSGVO. Wenn also Absatz 1 anders als Absatz 2 keine weiteren Bedingungen ausdrücklich nennt, besteht dennoch die Verpflichtung, die Verarbeitung datenschutzkonform auszugestalten. Hierzu sind die angemessenen Maßnahmen zum Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten

zu nennen. Obligatorisch ist die Einbeziehung des örtlich Beauftragten für den Datenschutz, sofern die kirchliche Stelle eine solche Person gestellt hat.

Die grundsätzliche Aussage in Satz 2 konstituiert einen besonderen Verarbeitungstatbestand. Sie ist eine Rechtsvorschrift im Sinne des § 6 Nummer 1, die die Verarbeitung personenbezogener Daten erlaubt. Dasselbe gilt für die folgenden Absätze und die dort beschriebene Verarbeitung. Daher war eine Aufnahme des § 50a in den § 14 (Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten) nicht erforderlich. § 50a lässt sich unter § 6 DSGVO subsumieren. Zudem beinhaltet § 50a, wie von § 14 gefordert, geeignete Garantien für die Rechte der betroffenen Personen.

§ 2 Absatz 6 DSGVO steht der EKD-weiten und unmittelbaren Anwendung des § 50a DSGVO nicht im Wege. Gemäß § 2 Absatz 6 gehen zwar andere Rechtsvorschriften, die kirchliche Stellen anzuwenden haben, dem Datenschutzgesetz vor, soweit diese Rechtsvorschriften die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln. Mit § 50a DSGVO wird jedoch ein abschließender gesetzlicher Spezialverarbeitungstatbestand für die institutionelle Aufarbeitung sexualisierter Gewalt geschaffen, der sonstigen Regelungen in anderen Zusammenhängen (z.B. Personalaktenordnungen) aufgrund seiner Spezialität vorgeht. Gliedkirchliche Anpassungen des Personalaktenrechts sind keine Voraussetzung für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 50a DSGVO, einschließlich der Offenlegung und Veröffentlichung. Wenn Personalaktenregelungen den Zugang zu Personalakten im Grundsatz enger fassen, ist er für die institutionelle Aufarbeitung sexualisierter Gewalt dennoch nach Maßgabe des § 50a geöffnet, da dies eine Spezialregelung für eine Sondersituation ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht die Offenlegung von personenbezogenen Daten zum Zwecke der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt an zwei besondere Personengruppen, nämlich unabhängige Wissenschaftler/innen und von der kirchlichen Stelle Beauftragte.

Satz 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Offenlegung möglich ist. Zur Klarstellung ist beschrieben, dass die Offenlegung unabhängig von der Einwilligung der Betroffenen im Sinne des Datenschutzgesetzes erfolgt. Der Zusatz „im Sinne dieses Kirchengesetzes“ ist angezeigt, denn im Kontext der Aufarbeitung wird der Betroffenenbegriff für Personen verwendet, die sexualisierte Gewalt erlitten haben. Im EKD-Datenschutzgesetz sind die Personen betroffen, um deren personenbezogene Daten es geht. Das können Beschuldigte, Vorgesetzte, Gewaltbetroffene oder andere bei Tat, Aufklärung, Aufarbeitung oder in anderen Zusammenhängen irgendwie beteiligte Personen sein.

Die Offenlegung erfolgt „durch die Bereitstellung von Unterlagen“. Das Abstellen auf „Unterlagen“ ist für das Datenschutzgesetz untypisch, geht es doch sonst um personenbezogene Daten. Die Erwähnung von Unterlagen ist jedoch angezeigt, um die weitere Verknüpfung zu den in ihnen enthaltenen, im weiteren noch zu qualifizierenden Informationen zu ermöglichen und entspricht der Natur des § 50a, der als bewusst eingefügte Sondermaterie die Aufarbeitung für kirchliche Stellen, i.S.d. § 2 Absatz 1 Satz 1 abschließend regelt. Der Unterlagenbegriff ist weit zu verstehen. Hierzu zählen auch Dateien (vgl. § 3 Absatz 3¹ Kirchengesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut der Evangelischen Kirche in Deutschland [EKD-Archiv-Gesetz] vom 9. November 1995 [ABl. EKD 1995 S. 579]). Umfasst sind analoge und elektronische Unterlagen, unabhängig von ihrer Aufzeichnungs- und Speicherungsform (vgl. § 1 Satz

¹ „Unterlagen sind Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Plakate, Siegel, Petschafte, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige, auch maschinenlesbare Informations- und Datenträger. Unterlagen sind auch die zur Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.“

2 Richtlinie über die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung [Kassation] von Unterlagen kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen, Werke und Stiftungen [Aufbewahrungs- und Kassationsrichtlinie] vom 5. März 2014 [ABl. EKD S. 58, 2021 S. 122]).

Die Unterlagen müssen Informationen über Vorgänge sexualisierter Gewalt enthalten oder von diesen muss dieses aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen sein. Tatsächliche Anhaltspunkte gehen über ein bloßes Gerücht hinaus. Hinweise aus im Vorhinein recherchierten Dokumenten, Medienartikeln oder ähnlichem sowie Aussagen Betroffener sexualisierter Gewalt (z.B. im Rahmen wissenschaftlicher Interviews) stellen tatsächliche Anhaltspunkte dar. Tatsächliche Anhaltspunkte sind jedenfalls immer dann gegeben, wenn eine Staatsanwaltschaft bei entsprechender Vorkenntnis gehalten wäre, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten (§ 152 Absatz 2 StPO) oder wenn eine disziplinaraufsichtführende Stelle ein Disziplinarverfahren einzuleiten hat (§ 24 Absatz 1 DG.EKD).

Das Wort *Bereitstellen* ist bewusst gewählt. Der Modus der institutionellen Aufarbeitung muss selbst wieder den Grundsätzen des § 5 DSGVO-EKD entsprechen. Zu nennen ist hier die Datensparsamkeit. Die konkrete Art der Bereitstellung kann durch gliedkirchliches Recht, so z.B. Schriftgutordnungen bestimmt sein. Andernfalls obliegt es der Entscheidung der kirchlichen Stelle. So könnte bestimmt sein oder bestimmt werden, dass die Offenlegung durch Erteilung von Auskünften erfolgt, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, und dass nur andernfalls Akteneinsicht gewährt wird. Durch Schriftgutordnungen oder konkrete Entscheidung könnte festgelegt sein, dass die Einsicht in Personalakten nur vor Ort möglich ist und nur im Anschluss Fotokopien hergestellt werden, jedoch nicht in digitalisierter Form. Es obliegt aber nicht dem EKD-Datenschutzgesetz und dieser Begründung, hier endgültige Festlegungen zu treffen. Die datenschutzrechtliche und (vor)archivische Kompetenz und Zuständigkeit liegt bei den aktenführenden Stellen bzw. den übergeordneten Verwaltungseinheiten. Auf Bitten der kirchlichen Stellen soll eine Handreichung mit Empfehlungen u.a. zu diesem Fragenbereich erstellt werden.

Die Offenlegung ist gegenüber Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Beauftragten möglich. Voraussetzung für die Qualifikation als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ist, dass die Personen über eine abgeschlossene Hochschulbildung verfügen und im Bereich der Wissenschaft tätig sind. Ferner müssen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unabhängig sein (vgl. Graalman-Scheerer: Die Übermittlung personenbezogener Informationen zu Forschungszwecken, NStZ 2005, 434). Freizeitforschung und Selbstbezeichnungen sind damit keine taugliche Basis. Die Tätigkeit in der Wissenschaft ist nachzuweisen, wenn diese aufgrund von Publikationen oder der Stellung in einer Forschungseinrichtung nicht offensichtlich ist.

Durch den Einschub der Beauftragten ist die Norm zukunfts offen für weitere Schritte der Aufarbeitung. Beauftragte, die Vorgänge sexualisierter Gewalt ggf. unter spezifischen Aspekten (z.B. Unschuldsvermutung, Seelsorgegeheimnis, unrichtige Beschuldigungen, Krisenkommunikation, Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaften oder mit Angehörigen etc.) betrachten, können kirchliche oder nicht-kirchliche Akteure sein. Entscheidend ist, dass diese an eine Beauftragung der zuständigen kirchlichen Stelle gekoppelt sind. Welche Stelle die Beauftragung ausspricht, richtet sich nach dem gliedkirchlichen Recht. Dies können zentrale Stellen sein. Gibt es keine besonderen Bestimmungen, ist der Auftrag von der jeweiligen kirchlichen Stelle zu erteilen.

Zwei weitere Bedingungen stellt Satz 1 auf. So müssen die Datenempfänger ein Datenschutzkonzept vorlegen, welches dem DSGVO-EKD entspricht. § 50a ist der zweite Paragraph, der das Wort Datenschutzkonzept enthält. Der erste Fundort ist § 35 (Audit und Zertifizierung), wonach u.a. datenverarbeitende Stellen ihr Datenschutzkonzept durch geeignete Stellen

prüfen und bewerten lassen können. Um eine solche externe Bewertung des Datenschutzkonzeptes geht es in § 50a nicht. Vielmehr wird zum Ausdruck gebracht, dass in strukturierter Form die Umsetzung des Datenschutzes bei den Verarbeitungsvorgängen dargestellt wird. Hier sind insbesondere die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz zu nennen.

Dazu sollte auch geklärt werden, wie verfahren wird, wenn im Rahmen der Forschungsarbeit neue belastende oder entlastende Fakten oder Hinweise zu Einzelfällen auftauchen, z.B. durch Zusammenführung verschiedener Akten. Es ist zu klären, ob solche Informationen an die kirchliche Stelle, in deren Bereich ein angeblicher Übergriff stattfand, weitergegeben werden und welches Gewicht die Zustimmung möglicher Betroffener sexualisierter Gewalt hierbei hat.

Gelangt eine solche Information an eine kirchliche Stelle, kann dies bedeuten, dass bisher unbekanntes Straftaten oder Übergriffen nachgegangen werden muss oder dass bereits früher untersuchte Vorfälle neu bewertet werden müssen. Wird eine bisher nicht bekannte Pflichtverletzung bekannt, kann es notwendig sein, die Staatsanwaltschaft einzuschalten, arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, ein Disziplinarverfahren einzuleiten (§ 24 Absatz 1 DG.EKD) und/oder eine ehrenamtliche Mitarbeit in Frage zu stellen. Ist ein bisher schon bekannter Vorgang neu zu bewerten, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme eines Straf- oder Disziplinarverfahrens (§ 359 ff. StPO, §§ 73 ff. DG.EKD) zulasten oder zugunsten der zuvor bereits beschuldigten Person vorliegen. Sollte sich herausstellen, dass einer bisher beschuldigten Person kein Vorwurf zu machen ist, ist für eine umfassende Rehabilitation zu sorgen.

§ 50a Absatz 2 Nummer 2 DSG-EKD enthält eine Doppelvoraussetzung. Die Datenempfangenden sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten. § 26 definiert im Satz 1 das Datengeheimnis. Demnach ist den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Satz 2 im § 26 postuliert, dass eine schriftliche Verpflichtungserklärung notwendig ist, sofern nicht andere kirchliche Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichten. § 26 Satz 3 bestimmt, dass das Datengeheimnis auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbesteht. Die Nummer 2 in § 50a Absatz 2 Satz 1 DSG-EKD beinhaltet als weitere Bedingung, dass sich die Verpflichtung auch darauf bezieht, die Daten ausschließlich für die bestimmten Zwecke zu verarbeiten. Zwar lässt sich diese Verpflichtung auch in das Wort „unbefugt“ in § 26 Satz 1 als begriffsnotwendig hineinlesen, die Aufnahme unterstreicht aber die Sensibilität der offengelegten Daten. Diese Verpflichtung ist den Paragrafen zur Offenlegung auch nicht fremd, so legt § 9 Absatz 5 Satz 1 fest, dass die Daten empfangenden Stellen und Personen die offengelegten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen offengelegt werden. In § 9 Absatz 5 Satz 2 wurde es aber bei einer Hinweispflicht der offenlegenden Stelle belassen, § 50a Absatz 2 Nummer 2 macht hieraus einen Bestandteil der Verpflichtungserklärung.

Die Verarbeitung *besonderer Kategorien personenbezogener Daten* wird Bestandteil des Datenschutzkonzeptes des § 50a Absatz 2 Nummer 1 sein. Auch die doppelte Verpflichtung nach § 50a Nummer 2 auf das Datengeheimnis und darauf, die Daten ausschließlich für die bestimmten Zwecke zu verarbeiten, erstreckt sich begriffsnotwendig auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, sind diese doch eine Untergruppe personenbezogener Daten.

Satz 3 bringt § 50 Absatz 3 zur Anwendung. Demnach sind personenbezogene Daten zu anonymisieren, sobald dies möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Zweck dies erfordert. Weitere technische und

organisatorische Maßnahmen aus § 27 und die Grundsätze aus § 5 werden nicht in § 50a Absatz 2 genannt. Denn hierbei handelt es sich um Grundsätze, die unmittelbar zur Anwendung kommen (s.o., Begründung zu Absatz 1 Satz 2).

Zu Absatz 3

Absatz 3 schließt die Anwendung des § 17 Absatz 3 für alle Formen der Datenverarbeitung im Rahmen des § 50a aus. Nach § 17 Absatz 3 müsste die verantwortliche Stelle vor der Weiterverarbeitung nach einer Zweckänderung der hiervon betroffenen Person Informationen nach § 17 Absatz 2 zur Verfügung stellen, sofern nicht der Ausschlussstatbestand des § 17 Absatz 4 greift. Der Ausschlussstatbestand nach Absatz 4 würde aller Voraussicht nach nicht für die gesamte aktuell unternommene Aufarbeitung greifen, denn die betroffene Person dürfte nicht bereits über die Informationen verfügen und ein unverhältnismäßiger Aufwand ist zumindest, was den qualitativen Teil der aktuellen Aufarbeitungsstudie angeht, die nur einen abgegrenzten Teil von Fallkonstellation näher untersuchen wird, nicht anzunehmen. Ein unverhältnismäßiger Aufwand wäre jedoch dort gegeben, wo über ein quantitativ angelegtes Screening kirchenintern eine Übersicht über Fälle erlangt werden soll.

§ 17 Absatz 3 DSGVO-EKD verweist auf den Absatz 2, welcher wiederum auf den Absatz 1 verweist. § 17 Absatz 1 beinhaltet die kirchliche Besonderheit, dass Informationen nur „auf Verlangen“ zur Verfügung gestellt werden. Dies ist eine bewusste Abweichung durch den kirchlichen Gesetzgeber und wurde als solche auch in der wissenschaftlichen Literatur wahrgenommen. Anders als im Absatz 1 hat die Person, deren personenbezogene Daten nach Absatz 3 einem neuen Zweck zugeführt werden, jedoch keine Kenntnis von der Zweckänderung. Es ist grundsätzlich konsequent, hier nicht auf das Verlangen abzustellen. Gleichwohl würde es die Durchführung der institutionellen Aufarbeitung stark behindern, wenn über den § 17 Absatz 3 automatische Informationspflichten ausgelöst würden.

Der § 17 sollte in der Evaluation des DSGVO-EKD, welche gemäß § 54 Absatz 4 innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten, d. h. bis einschließlich 2023 durchgeführt werden soll, untersucht werden. Diese Arbeit kann nicht im Rahmen einer gesetzesvertretenden Verordnung vorweggenommen werden, da die Frage nicht unter erhöhter Dringlichkeit, wie für eine gesetzesvertretende Verordnung erforderlich, steht.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 bedarf die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten der Zustimmung der offenlegenden Stelle. Die Erteilung von Auskünften, die Gewährung von Akteneinsicht stellt einen Eingriff in das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Er wird indessen insbesondere durch die Verpflichtung der Forschenden auf das Datenschutzgeheimnis stark gemildert. Bei der Veröffentlichung personenbezogener Daten, die einem größeren Publikum bekannt werden, entsteht zwischen dem Recht auf informationeller Selbstbestimmung des Betroffenen im datenschutzrechtlichen Sinne und dem Interesse der Kirchen an der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt ein wesentlich stärkeres Spannungsverhältnis. Die Zustimmung zur Veröffentlichung nach Absatz 4 darf daher nur erteilt werden, wenn das Informationsinteresse der Allgemeinheit über die Ergebnisse der institutionellen Aufarbeitung das Recht auf informationelle Selbstbestimmung überwiegt und die betroffene Person informiert ist. Die Überwindung der gesetzlich normierten Vertraulichkeit der Personalakten ist nur im Ausnahmefall zulässig. Im Spannungsverhältnis des Informationsinteresses Dritter und des Vertraulichkeitsinteresses des Beschäftigten hat der Datenschutz einen relativen Vorrang; das Informationsinteresse muss also überwiegen (so das Bundesverwaltungsgericht zur Einsichtnahme in Disziplinarakten: Urteil vom 13. Oktober 2020 – 2 C 41.18). Um dieses Überwiegen feststellen zu können, ist der Betroffene im Sinne des Datenschutzes vor der Veröffentlichung anzuhören.

Die Zustimmung der kirchlichen Stelle ist nur unter den Voraussetzungen des Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und 2 zu erteilen.

Die Nummer 1 setzt voraus, dass es sich um eine Person der Zeitgeschichte handelt. Der Begriff „Personen der Zeitgeschichte“ umfasst sowohl absolute als auch relative Personen der Zeitgeschichte. Absolute Personen der Zeitgeschichte sind solche Personen, die durch Geburt, Stellung, Status, Ämter, besonderer Leistungen oder Taten ins öffentliche Blickfeld geraten sind und sich dadurch außergewöhnlich aus dem Kreis ihrer Mitmenschen herausheben. Relative Personen der Zeitgeschichte sind solche, bei denen das Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht generell, sondern nur im Zusammenhang mit einem bestimmten zeitgeschichtlichen Vorgang besteht. Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten kann nur im sachlichen Zusammenhang mit diesem zeitgeschichtlichen Ereignis geschehen (vgl. BVerfG NJW 2001, 1921, 1922 f). Die hohe Intensität des Grundrechtseingriffes setzt jedoch auch hier eine Einzelfallabwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und den berechtigten Interessen des Betroffenen im Sinne des EKD-Datenschutzgesetzes voraus. Seitens der Forschenden ist darzulegen, warum die Veröffentlichung für die institutionelle Aufarbeitung unerlässlich ist. Der Begriff „unerlässlich“ ist eng auszulegen. Die Unerlässlichkeit ist dann anzunehmen, wenn die Forschungsergebnisse mit der Veröffentlichung entweder stehen oder fallen (Paal/Pauly, DS-GVO BDSG- § 27 Rn. 23). Eine Veröffentlichung hat dann zu unterbleiben, wenn trotz der Stellung der betroffenen Person als Person der Zeitgeschichte ein berechtigtes Interesse des Betroffenen verletzt wird und das Informationsinteresse der Allgemeinheit hinsichtlich der institutionellen Aufarbeitung der sexualisierten Gewalt dahinter zurücktritt.

Die institutionelle Aufarbeitung sexualisierter Gewalt interessiert sich nicht in erster Linie für Einzeltaten, noch weniger für einzelne Personen, die verdächtigt, beschuldigt oder überführt wurden. Ihr geht es um die Beschreibung und Behebung institutioneller Risiken. Personenbezogene Daten von Einzelpersonen sind bei Veröffentlichungen in diesem Zusammenhang in aller Regel irrelevant. Auch Orte oder andere Daten, die eine Einzelperson identifizierbar machen können, sind hierfür ohne Bedeutung und daher in einer Veröffentlichung unkenntlich zu machen. Auch ohne diese Daten können Täterstrategien beschrieben und auf die Frage untersucht werden, welche Bedingungen in ihrem Umfeld ihre Taten ermöglicht und die Aufdeckung erschwert haben. Sie sind daher unkenntlich zu machen. Personenbezogene Daten können nur dann ausnahmsweise beachtlich sein, wenn eine Einzelperson aufgrund organisatorischer Zusammenhänge durchgreifende Entscheidungsgewalt über die Behandlung sexualisierter Gewalt hatte und wenn deren Verhalten zu einem institutionellen Versagen geführt hat. Ebenso kann die Nennung personenbezogener Daten erforderlich sein, wenn eine Person in einer herausragenden kirchlichen Stellung selbst eines sexuellen Übergriffs überführt wurde, weil dann naheliegend ist, dass ihre Stellung die Begehung beeinflusst hat.

In Nummer 2 wird für alle übrigen Betroffenen im Sinne des Datenschutzes festgeschrieben, dass eine Veröffentlichung der personenbezogenen Daten ausschließlich mit der Einwilligung des Betroffenen möglich ist. Die Einwilligung setzt Freiwilligkeit voraus.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten einer von sexualisierter Gewalt betroffenen Person ist unabhängig von der Frage zu beurteilen, ob es sich um eine Person der Zeitgeschichte handelt. In diesem Fall ist aufgrund der Sensibilität des Eingriffs und der Umstände für die Betroffenen stets die Einwilligung einzuholen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält vorsorglich eine Verordnungsermächtigung, falls im weiteren Fortgang der Aufarbeitung zusätzliche datenschutzrechtliche Regelungen erforderlich werden.

Zu Artikel 2

7. Änderung des Pfarrdienstgesetzes der EKD

Der Entwurf sieht gleichzeitig die Aufhebung der mit dem Dienstrechtsänderungsgesetz 2020 eingefügten Sätze zur Personalakteneinsicht zum Zwecke der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt vor. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass es für die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt keinerlei Regulationsunterschiede zwischen den verschiedenen Berufsgruppen gibt. Dem entsprechend wird § 61 Absatz 6 Sätze 5 und 6 PfdG.EKD gestrichen.

Zu Artikel 3

6. Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD

Der Entwurf sieht gleichzeitig die Aufhebung der mit dem Dienstrechtsänderungsgesetz 2020 eingefügten Sätze zur Personalakteneinsicht zum Zwecke der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt vor. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass es für die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt keinerlei Regulationsunterschiede zwischen den verschiedenen Berufsgruppen gibt. Dem entsprechend wird § 16 Absatz 6 Sätze 5 und 6 KBG.EKD gestrichen.

Zu Artikel 4

7. Änderung des Disziplingesetzes der EKD

1. Zu § 23 Absatz 5

Der Entwurf sieht gleichzeitig die Aufhebung der mit dem Dienstrechtsänderungsgesetz 2020 eingefügten Sätze zur Einsicht in Personalakten und Disziplinarakten zum Zwecke der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt vor. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass es für die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt keinerlei Regulationsunterschiede zwischen den verschiedenen Berufsgruppen gibt. Dem entsprechend wird § 23 Absatz 5 Sätze 5 und 6 DG.EKD gestrichen.

2. Zu §§ 34, 57, 68, 69, 71, 77, 86

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen ohne rechtliche Auswirkungen. Mit dem Kirchengesetz zur Änderung kirchengerichtsverfahrensrechtlicher Regelungen vom 9. November 2020 wurde im Disziplingesetz bereits weitgehend der Begriff „Disziplinarkammer“ durch den Begriff „Disziplinargericht“ ersetzt. Mit den genannten Änderungen wird die Begriffsänderung im Disziplingesetz vervollständigt.

Zu Artikel 5

Inkrafttreten

Die Regelung soll am 1. Juli 2021 in Kraft treten. Zum Zeitpunkt der konstituierenden EKD-Synode im Mai 2021 war die Vorlage eines endgültig abgestimmten Entwurfs noch nicht möglich, da das Stellungnahmeverfahren für Gliedkirchen, Diakonie und andere Stellungnahmeberechtigte nicht abgeschlossen war. Daher wurde, um das bereits begonnene Aufarbeitungsprojekt nicht zu gefährden, der Weg einer gesetzesvertretenden Rechtsverordnung gewählt, die in der Normenhierarchie den Rang eines von der EKD-Synode verabschiedeten

Kirchengesetzes hat. Sie ist der EKD-Synode zu ihrer nächsten Sitzung im November 2021 vorzulegen. Die Synode kann die Verordnung aufheben oder ändern.